

Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

Verfasser: Stefan Rösch

Inhaltsübersicht	Seite
1. Rechtsgrundlagen	34
2. Kindbezogene Förderung	34
2.1 Basiswert	35
2.2 Buchungszeitfaktor	35
2.3 Gewichtungsfaktor	35
3. Personalbedarf	35
4. Finanzielle Auswirkungen	38
4.1 Differenzierte Betrachtungsweise erforderlich	38
4.2 Berechnungsschema	39
5. Sonstige Regelungen	39
5.1 Kindergärten im ländlichen Raum	39
5.2 Bedarfsplanung	39
5.3 Gastkinderregelung	40
5.4 Verfahrensabwicklung	40
5.5 Sachleistungen	40
6. Weiteres Vorgehen	40

Anlagen

Anlage 1 Basiswert, Buchungszeitfaktoren und Gewichtungsfaktoren

Anlage 2 Vergleich Personalkostenförderung - Betriebskostenförderung

1. Rechtsgrundlagen

Am 01.08.2005 trat das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 08.07.2005 (GVBl S. 236 ff.) in Kraft. Gleichzeitig traten das Bayerische Kindergartengesetz (BayKiG) sowie die hierzu erlassenen sechs Durchführungsverordnungen (1. - 6. DVBayKiG) außer Kraft.

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vom 05.12.2005 (AVBayKiBiG, GVBl S. 633 ff.) ist am 16.12.2005 sowie in Teilen rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft getreten.

Gesetzestext und Ausführungsverordnung sowie ein Vergleich mit dem bisherigen Recht können auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen abgerufen werden (<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykitag/index.htm>).

Durch die Gesetzesänderung wurde die bisherige Personalkostenförderung nach Art. 24 Abs. 1 BayKiG und der 3. DVBayKiG vollständig aufgehoben. Das bisherige Fördermodell gilt im Rahmen einer Übergangsregelung für zum 31.07.2005 bestehende, staatlich geförderte Gruppen noch bis zum 31.08.2006 fort. Danach wird flächendeckend auf die Betriebskostenförderung nach Art. 18 - 26 BayKiBiG i.V. mit §§ 15 - 21 AVBayKiBiG umgestellt. Die umfassende Änderung des Förderrechts wird für viele bayerische Kindergärten, unabhängig von ihrer Trägerschaft, zu teilweise erheblichen Änderungen in ihrer Finanzierungsstruktur führen.

Die Umstellung der gesamten Rechtsgrundlage für die Kindertageseinrichtungen, die auch die Bereiche der pädagogischen Bildungs- und Erziehungsarbeit betrifft, hat teilweise zu großen Unsicherheiten bei den Trägern, den Kommunen, den Eltern und dem Personal geführt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die neu eingeführte Betriebskostenförderung. Einen Eindruck von der Vielzahl der Unklarheiten und Probleme geben unter anderem die Beiträge im offiziellen Diskussionsforum des BayStMAS unter <http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykitag/forum/index.htm>.

2. Kindbezogene Förderung

Das bisherige Förderrecht sah bei Einhaltung verschiedener Rahmenbedingungen (z.B. staatliche Anerkennung, Mindest- und Höchstzahlen der aufgenommenen Kinder) eine Förderung in Abhängigkeit von Anzahl und Öffnungszeit der vorhandenen Kindergartengruppen sowie von Arbeits- incl. Verfügungszeit und Vergütungsstruktur des eingesetzten Personals vor.

Die zukünftige Förderung wird ausschließlich kindbezogen, d.h. in Abhängigkeit von Anzahl, Betreuungsdauer und persönlichen Faktoren der aufgenommenen Kinder, gewährt. Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor (Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG). Förderrelevante Änderungen der Faktoren sind grundsätzlich monatlich zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

2.1 Basiswert

Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG). Er wird jährlich durch das BayStMAS bekanntgegeben. Für das laufende Kindergartenjahr 2005/2006 beträgt der Basiswert

768,71 €

(BayStMAS, Bek vom 05.10.2005, AllMBI S. 501/502).

2.2 Buchungszeitfaktor

Die tägliche Buchungszeit ist zwischen den Eltern und dem Träger (frei) zu vereinbaren (Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG). Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Der Träger kann Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorgeben. Für die einzelnen Buchungszeiten pro Tag (Stundenkategorien) sind nach § 19 AVBayKiBiG unterschiedliche Buchungszeitfaktoren zu berücksichtigen (vgl. Anlage 1). Die Elternbeiträge sind zwingend entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln (Art. 19 Nr. 4 BayKiBiG)

2.3 Gewichtungsfaktor

Dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand für bestimmte Kinder (Kinder unter drei Jahren, Kinder ab dem Schuleintritt, behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder sowie Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind) wird durch sog. Gewichtungsfaktoren (vgl. Anlage 1) Rechnung getragen (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor (Art. 21 Abs. 5 Satz 4 BayKiBiG).

3. Personalbedarf

Der Personalbedarf für die pädagogischen Kräfte in den Kindergärten konnte bisher auf der Grundlage des nach den staatlichen Richtlinien maximal förderfähigen Personalaufwands (vgl. insbesondere § 5 Abs. 2 der 3. DVBayKiG, Nrn. 4 und 5 VR 3. DVBayKiG) ermittelt werden. Hierbei konnte neben der förderfähigen Gruppenöffnungszeit grundsätzlich die höchstmögliche Verfügungszeit für Kindergartenleitung, Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen angesetzt werden. In der Praxis war jedoch bereits bisher zu beobachten, daß die möglichen Verfügungszeiten von den einzelnen Trägern tatsächlich deutlich unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

Die tatsächliche Anzahl der in einer Gruppe aufgenommenen Kinder war bisher förderrechtlich unerheblich, soweit die Mindestgrenze von 15 Kindern nicht unterschritten wurde. Als Höchstgrenze waren üblicherweise 25 Kinder je Gruppe zugelassen.

Nach dem neuen Fördersystem ist auch der Personalbedarf direkt an die Buchungszeiten der einzelnen Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungsfaktoren gekoppelt. § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG legt einen Anstellungsschlüssel von mindestens einer Arbeitsstunde des pädagogischen Personals je 12,5 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder fest (1 : 12,5). Empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von einer Arbeitsstunde des pädagogischen Personals je 10,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder (1 : 10,0).

Beispiel 1:

Eine Gruppe ist von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr mit 25 Kindern besetzt, die eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden gebucht haben (sog. „überzogene Gruppe“). Kinder mit individuellem Gewichtungsfaktor sind nicht aufgenommen.

Bisher war nach § 3 i.V. mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der 3. DVBayKiG der Aufwand bis zu einer Fachkraft (Gruppenleiterin einschließlich der Kindergartenleiterin) und einer pädagogischen Hilfskraft (insgesamt **zwei** Arbeitskräfte - AK) pauschal förderungsfähig.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung errechnet sich folgender Personalbedarf:

6 h (tägl. Buchungszeit) x 25 Kinder x 5 Tage = 750 Buchungszeitstunden/Woche

Mindestbedarf: 750 : 12,5 : 38,5 (Regelarbeitszeit) = rd. 1,56 AK

empfohlener Bedarf: 750 : 10,0 : 38,5 (Regelarbeitszeit) = rd. 1,95 AK

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1. Die Gruppe wird nur von 18 Kindern besucht.

Bisher:

Die tatsächliche Belegung der Gruppe war bisher für die Förderung der Personalkosten grundsätzlich unerheblich. Die Mindestgruppenstärke ist erreicht.

Der höchstmögliche förderfähige Personalaufwand betrug auch in diesem Fall 2,0 AK.

Neue gesetzliche Regelung:

6 h (tägl. Buchungszeit) x 18 Kinder x 5 Tage = 540 Buchungszeitstunden/Woche

Mindestbedarf: 540 : 12,5 : 38,5 (Regelarbeitszeit) = rd. 1,12 AK

empfohlener Bedarf: 540 : 10,0 : 38,5 (Regelarbeitszeit) = rd. 1,40 AK

Beispiel 3:

Wie Beispiel 1. Die Gruppe wird von 20 Kindern ohne individuellen Gewichtungsfaktor besucht. Daneben sind in die Gruppe zwei Kinder unter drei Jahren, zwei Kinder mit fremdsprachigen Eltern sowie ein behindertes Kind aufgenommen.

Bisher:

Die individuelle Belegung der Gruppe war bisher für die Förderung der Personalkosten grundsätzlich unerheblich. Ausnahmen galten nur für förmlich anerkannte Gruppen zur Eingliederung behinderter Kinder, sog. integrative Gruppen.

Der höchstmögliche förderfähige Personalaufwand betrug auch in diesem Fall 2,0 AK.

Neue gesetzliche Regelung:

6 h	x	20 Kinder	x		5 Tage	=	600	Buchungszeitstunden/Woche	
6 h	x	2 Kinder	x	2,0 ¹	x 5 Tage	=	120	Buchungszeitstunden/Woche	
6 h	x	2 Kinder	x	1,3 ²	x 5 Tage	=	78	Buchungszeitstunden/Woche	
6 h	x	1 Kind	x	4,5 ³	x 5 Tage	=	<u>135</u>	Buchungszeitstunden/Woche	
Gesamt							=	933	Buchungszeitstunden/Woche

Mindestbedarf: 933 : 12,5 : 38,5 (Regelarbeitszeit) = rd. 1,94 AK

empfohlener Bedarf: 933 : 10,0 : 38,5 (Regelarbeitszeit) = rd. 2,42 AK

Bei integrativen Kindertageseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG kann zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde vom Faktor 4,5 nach oben abgewichen werden.

Hinweis zu allen Beispielen:

Mindestens 50 v.H. der erforderlichen Arbeitszeit ist von pädagogischen Fachkräften (üblicherweise Erzieherinnen) zu leisten (§ 17 Abs. 2 AVBayKiBiG). Lediglich der Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder braucht bei dieser Fachkraftquote nicht berücksichtigt werden. Dies entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung, wonach pro Gruppe jeweils eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Hilfskraft (üblicherweise eine Kinderpflegerin) zu gleichen Teilen förderfähig waren. Statt von pädagogischen Hilfskräften spricht die AVBayKiBiG nun von pädagogischen Ergänzungskräften. Bisher als Fachkräfte förderfähige Berufspraktikanten können auf den Anstellungsschlüssel zukünftig nur noch als Ergänzungskraft angerechnet werden. Die Anrechnung von Vorpraktikanten (bisher als Hilfskraft förderfähig) ist nicht mehr möglich.

Wie bisher muß die Einrichtung von einer pädagogischen Fachkraft geleitet werden (§ 17 Abs. 3 AVBayKiBiG).

¹ Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahre

² Gewichtungsfaktor für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind

³ (Regel)Gewichtungsfaktor für Kinder mit Behinderung

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Differenzierte Betrachtungsweise erforderlich

Eine pauschale Aussage über die finanziellen Auswirkungen des neuen Fördersystems ist nur eingeschränkt möglich. Wegen stark unterschiedlicher Strukturen ist jede Gruppe bzw. jede Einrichtung separat zu betrachten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nur diejenigen Kindergärten Einbußen bei der Förderung werden vermeiden können, die sich mit ihrem Personalstand **in der unteren Hälfte der Personalbedarfsspanne** bewegen und gleichzeitig eine **möglichst hohe Auslastung aller Gruppen** mit bis zu 25 Kindern sicherstellen können. Zur Steuerung des Personalstandes wird das Augenmerk vor allem auf den **Umfang der gewährten Verfügungszeiten** zu richten sein. Daneben ist zu beachten, daß die an der bisherigen **Vergütungsstruktur nach dem BAT** orientierte Personalkostenförderung Unterschiede bei der individuellen Vergütung des Personals (Vergütungsgruppe, Dienstalter und Stufen des Ortszuschlags) zumindest pauschaliert berücksichtigte. Nachdem künftig nicht mehr nach der Vergütungsstruktur differenziert wird, hängt der Personalkostendeckungsgrad der staatlichen Förderung (bisher einheitlich 40 % des förderfähigen Personalaufwands) künftig nicht unerheblich von Dienstalter und Familienstand des tatsächlich eingesetzten Personals ab. Für die Kindergärten in kommunaler Trägerschaft wird sich die Bedeutung dieser tariflichen Komponente durch die vollzogene Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse in den TVöD langfristig gesehen abschwächen. Vorteile dürften die neuen Regelungen vor allem den Einrichtungen bringen, die **daneben** aufgrund örtlicher Besonderheiten mehr **Kinder mit individuellen Gewichtungsfaktoren** haben.

Zur Verdeutlichung der finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage 2 zwei Mustergruppen (tägliche Öffnungszeit 5 Stunden⁴) dargestellt. Die Berechnungen mit verschiedenen Varianten zeigen die Unterschiede zwischen den beiden Fördersystemen anhand eines Vergleichs der bisherigen staatlichen Personalkostenförderung (Kindergartenjahr 2004/2005) und der künftigen, kindbezogenen Förderung auf der Grundlage des Basiswertes 2005.

Es wird deutlich, daß Gruppen, die von pädagogischem Personal mit durchschnittlicher Verfügungszeit und Vergütungsstruktur (Variante 1 a) geleitet werden, die bisherige Förderhöhe nur bei voller Auslastung der Gruppe erreichen. Bei hoher Personalintensität hinsichtlich vereinbarter Verfügungszeit und Vergütung (Variante 1 b) entstehen auch bei Vollauslastung der Gruppe hohe Förderausfälle. Bei Gruppen mit sehr jungem Personal ohne nennenswerte Verfügungszeiten (Variante 1 c) sind jedoch selbst bei durchschnittlicher Gruppenauslastung Förderungsverbesserungen zu erwarten. Der erhöhte Betreuungsbedarf für Gruppen mit größeren Anteilen von Kindern mit individuellen Gewichtungsfaktoren (Mustergruppe 2) wird vom neuen Fördersystem berücksichtigt. Wie aus der Anlage ersichtlich, deckt die Betriebskostenförderung auch den höheren Bedarf solcher Gruppen an erfahrenem Personal mit höheren Verfügungszeiten ab.

Zu berücksichtigen ist zudem, daß sich die Berechnungen in Anlage 2 auf einen Kindergarten in kommunaler Trägerschaft beziehen. Für Kindergärten in freigemeinnütziger bzw. kirchlicher Trägerschaft verdoppeln sich die Auswirkungen, da die kommunale Förderung wie bisher an die staatliche Fördersumme gekoppelt ist (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

⁴ Buchungszeitfaktor 1,25 (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2, 2. Spiegelstrich, AVBayKiBiG); Berechnungen für längere/kürzere Öffnungszeiten weisen in etwa proportionale Ergebnisse auf.

Wegen der bei allen genannten Punkten notwendigen organisatorischen Anforderungen dürften geeignete Reaktionen auf die neuen Förderbedingungen vor allem größeren Einrichtungen möglich sein. Diese größeren Einrichtungen können auch **Ausfallzeiten des Personals** durch Krankheit oder Mutterschutz besser kompensieren. Die hierfür bislang vorgesehene Förderung von Aushilfskräften ist weggefallen. Vielmehr führt es nun zu einer Kürzung der zustehenden Jahresförderung, wenn der mindestens erforderliche Personalstand länger als vier Wochen unterschritten wird (§ 17 Abs. 4 AVBayKiBiG).

Inwieweit eine Steigerung der Förderquote für eine Gruppe durch die **Aufnahme von Kindern mit individuellen Gewichtungsfaktoren** möglich oder pädagogisch sinnvoll ist, kann ausschließlich anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

4.2 Berechnungsschema

Ein Berechnungsschema sowie digitale Unterlagen und Formulare zum künftigen Förderverfahren sind auf der Homepage des Institutes für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg (www.iska-nuernberg.de/kita-bayern/index.htm) veröffentlicht.

5. Sonstige Regelungen

5.1 Kindergärten im ländlichen Raum

Für Kindergärten im ländlichen Raum enthalten Art. 24 BayKiBiG und § 21 Abs. 2 AVBayKiBiG Sonderregelungen. Die sog. „Landkindergartenregelung“ betrifft Gemeinden, in denen nur eine einzige Kindertageseinrichtung existiert, und gilt entsprechend für Gemeindeteile, die bis zur Gebietsreform 1972 selbständige Gemeinden waren. Wird eine derartige Einrichtung von weniger als 22 Kindern besucht, obwohl von der Altersöffnung (für Kinder unter 3 Jahren bzw. Schulkinder) Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen wurde, wird auf Antrag der Gemeinde der Basiswert für die durchschnittliche Buchungszeit der tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 für 22 Kinder gewährt. Sind weniger als zehn, aber mehr als sechs Kinder aufgenommen, erhält die Einrichtung grundsätzlich die entsprechende Förderung für zehn Kinder.

5.2 Bedarfsplanung

Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG (Kindergärten, Kinderhorte, Häuser für Kinder) sowie Angebote der Tagespflege von Kindern (Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG) erhalten künftig unter den Voraussetzungen der Art. 18, 19 und 20 BayKiBiG grundsätzlich die kindbezogene Betriebskostenförderung nach einheitlichem System. Die Planung und Anerkennung des örtlichen Bedarfs an Kindertageseinrichtungen und Plätzen in Tagespflege obliegen nunmehr grundsätzlich den Kommunen in eigener Zuständigkeit (Art. 5 und 7 BayKiBiG). Sie haben hierzu eine örtliche Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen aufzustellen und diese regelmäßig zu aktualisieren.⁵ Die Gesamtverantwortung für die Versorgung mit notwendigen Plätzen liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trä-

⁵ Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII und die Regelung in § 24 a SGB VIII bleiben unberührt.

gern der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 6 und 8 BayKiBiG, § 69 SGB VIII). Das StMAS hat zum Verfahren einen Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfplanung veröffentlicht (<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/planung.htm#bedarfspl-pxl>). Für bestehende Kindergärten (Stichtage 31.07. bzw. 01.09.2005) gelten Übergangsregelungen bis zum 31.08.2008 (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Änderungsgesetzes zum BayKiBiG).

5.3 Gastkinderregelung

Die bisher für den Bereich der Kindertageseinrichtungen in der Praxis relativ unbedeutende Gastkinderregelung (vgl. Art. 15 und 24 BayKiBiG) wurde in Art. 23 BayKiBiG ebenfalls völlig neu gefaßt. Besuchen Kinder eine Kindertageseinrichtung, die nicht in ihrer Aufenthaltsgemeinde liegt, hat diese Gemeinde den auf die betreffenden Kinder entfallenden Anteil und Förderung zu tragen, wenn sie selbst nicht über ausreichende Plätze verfügt.

Voraussetzung ist, daß für diese Kinder ein Bedarf festgestellt wurde, der durch keinen als bedarfsnotwendig bestimmten/anerkannten (Art. 7 Abs. 1 und 2 BayKiBiG; vgl. oben Nr. 5.2) Platz gedeckt wird. Ausnahmen hiervon enthalten Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayKiBiG.

5.4 Verfahrensabwicklung

Änderungen in der Abwicklung des Förderverfahrens ergeben sich für die Kommunen insbesondere für die Einrichtungen in freigemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft. Bisher machten diese Träger ihre Ansprüche gegenüber dem Freistaat Bayern geltend. Die Kommunen hatten lediglich Zahlungen an den Träger zu leisten, die der von den staatlichen Bewilligungsbehörden festgesetzten Summe entsprachen.

Nach den neuen Regelungen machen die Träger, bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen, ihre gesamten Ansprüche (staatliche Förderung erhöht um einen gleich hohen Anteil der Gemeinden) in voller Höhe direkt gegenüber den Gemeinden geltend (Art. 22 Abs. 2 BayKiBiG). Förderansprüche der Gemeinden gegenüber dem Staat haben diese ihrerseits in eigener Zuständigkeit geltend zu machen (Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG).

5.5 Sachleistungen

Neu eingefügt wurde eine Bestimmung, wonach Sachleistungen der Gemeinde auf die kommunale Förderung (vgl. Nr. 5.4) angerechnet werden können (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG).

6. Weiteres Vorgehen

Die weitreichende Neufassung des Förderrechts für Kindertageseinrichtungen wird die Einrichtungen und ihre Träger vor große Herausforderungen stellen. Da in vielen bayerischen Gemeinden mit insgesamt (deutlich) rückläufigen Kinderzahlen gerechnet wird, werden sich aufgrund der strikt kinderbezogenen Gestaltung der Förderung in diesen Gemeinden die Auswirkungen der Systemumstellung künftig sukzessive verschärfen. Die für Kindertageseinrichtungen zuständigen Mitarbeiter der Kommunen müssen künftig in Zusammenarbeit mit den Leitern

der Einrichtungen neben der örtlichen Bedarfsplanung auch das Förderverfahren in eigener Zuständigkeit durchführen.

Nach derzeitiger Sachlage hätten die Kommunen, soweit noch nicht geschehen, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- 1) Bei den zuständigen Mitarbeitern wären das Bewußtsein für die Bedeutung der Angelegenheit zu schärfen und die notwendige Sachkenntnis sicherzustellen.
- 2) Mit den (Vor)arbeiten zur örtlichen Bedarfsplanung (vgl. Nr. 5.2) wäre in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu beginnen.
- 3) Für sämtliche Einrichtungen im Gemeindegebiet wären die Auswirkungen des neuen Fördermodells auf Förderhöhe und Personalbedarf zu berechnen.
- 4) Künftig wäre das über den Kommunalhaushalt abzuwickelnde Förderverfahren vollständig bei den Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.
- 5) Für Einrichtungen in eigener Trägerschaft wären, soweit aufgrund der Berechnungen veranlaßt, Möglichkeiten zur präventiven Vermeidung größerer Förderausfälle (z.B. Kürzung von Verfügungs- bzw. Wochenarbeitszeiten, Zusammenlegung gering ausgelasteter Gruppen, Staffelung/Erhöhung der Elternbeiträge) zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.
- 6) Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft wäre eine Anrechnung von Sachleistungen auf den kommunalen Zuschuß zu prüfen.
- 7) Vielfach wurden mit freien Trägern (vertragliche) Vereinbarungen über einen über das gesetzliche Maß hinausgehenden Defizitausgleich geschlossen. Bei unverändert weiterbestehenden Vertragsbeziehungen trägt die Kommune über den zugestandenen, meist prozentual festgelegten Betriebskostenzuschuß alleine das anteilige Risiko staatlicher Zuschußkürzungen. Der bestehende Handlungsbedarf wird von den Trägern oft nicht erkannt und berücksichtigt. In die Vereinbarungen wären daher zur Begrenzung des finanziellen Risikos der Kommune flexible Kriterien oder Mitbestimmungsrechte aufzunehmen. Eine mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem BKPV abgestimmte Mustervereinbarung werden wir in einer der folgenden BKPV-Mitteilungen veröffentlichen.
- 8) Sollte bei den alten Defizitverträgen eine Mehrung des Defizits entstehen, kann dies unter anderem über das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage mit den Trägern neu verhandelt werden (vgl. LT-Drucksache 15/2479 Abschnitt D Kosten und Nutzen, II Ziffer 3 b).
- 9) Nach Durchführung der örtlichen Bedarfsplanung wären gemeinsam mit den Trägern aller Einrichtungen im Gemeindegebiet (bei entsprechend festgestelltem Bedarf auch darüber hinaus) und im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Umfang, Betriebsform, Platzangebot und Zusammenarbeit der zu betreibenden Kindertageseinrichtungen (neu) festzulegen.

1. Basiswert (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG)

Der Basiswert 2005/2006 beträgt: 768,71 €

2. Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG, § 19 AVBayKiBiG)

	Tägliche Buchungszeit in Stunden	Faktor
Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder	> 1 bis einschließlich 2	0,50
	> 2 bis einschließlich 3	0,75
Alle Kinder	> 3 bis einschließlich 4	1,00
	> 4 bis einschließlich 5	1,25
	> 5 bis einschließlich 6	1,50
	> 6 bis einschließlich 7	1,75
	> 7 bis einschließlich 8	2,00
	> 8 bis einschließlich 9	2,25
	> 9	2,50

3. Gewichtungsfaktoren (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)

Kinder unter drei Jahren	2,0
Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt	1,0
Kinder ab dem Schuleintritt	1,2
Behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinn von § 53 SGB XII	4,5
Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind	1,3

Personalkostenförderung 2004/2005 - Betriebskostenförderung nach Basissatz 2005 ¹

Basissatz 2005 768,71 €

Mustergruppe 1 (Regelgruppe)

Öffnungszeit Wo.		25,00			
Buchungszeitfaktor		1,25			
Zahl der Regelkinder	18	Förderung neu ²	17.295,98 €	Buchungszeit:	450,00
Zahl der Regelkinder	20	Förderung neu	19.217,75 €	Buchungszeit:	500,00
Zahl der Regelkinder	22	Förderung neu	21.139,53 €	Buchungszeit:	550,00
Zahl der Regelkinder	24	Förderung neu	23.061,30 €	Buchungszeit:	600,00
Zahl der Regelkinder	25	Förderung neu	24.022,19 €	Buchungszeit:	625,00

Variante 1 a (durchschnittliche Vergütungsstruktur und Verfügungszeit)

	geb./VergGr.	Arbeitszeit / Wo.		Arbeitszeit / Wo.	
Erzieherin	1963 / V c Fgr. 5	29,00	Anstellungsschl. ³	bei 20 Kindern	8,62
Kinderpflegerin	1973 / VIII	29,00	Anstellungsschl.	bei 25 Kindern	10,78
Förderung bisher		rd.	23.900,00 € ⁴		

Variante 1 b (hohe Vergütungsstruktur und Verfügungszeit)

	geb./VergGr.	Arbeitszeit / Wo.		Arbeitszeit / Wo.	
Erzieherin	1961 / V b	32,00	Anstellungsschl. ³	bei 20 Kindern	7,81
Kinderpflegerin	1958 / VII	32,00	Anstellungsschl.	bei 25 Kindern	9,77
Förderung bisher		rd.	29.000,00 € ⁴		

Variante 1 c (niedrige Vergütungsstruktur und Verfügungszeit)

	geb./VergGr.	Arbeitszeit / Wo.		Arbeitszeit / Wo.	
Erzieherin	1981 / VI b	27,00	Anstellungsschl. ³	bei 20 Kindern	9,62
Kinderpflegerin	1981 / VII	25,00	Anstellungsschl.	bei 25 Kindern	12,02
Förderung bisher		rd.	17.700,00 € ⁴		

Mustergruppe 2

Öffnungszeit Wo.	(wie Gr. 1)	25,00			
Buchungszeitfaktor	(wie Gr. 1)	1,25			
Zahl der Regelkinder	20	Gewichtungsfaktor	1,00	Buchungszeit:	500,00
Kinder unter 3 Jahren	2	Gewichtungsfaktor	2,00	Buchungszeit:	100,00
Fremdspr. Kinder	2	Gewichtungsfaktor	1,30	Buchungszeit:	65,00
Behinderte Kinder	1	Gewichtungsfaktor	4,50	Buchungszeit:	112,50
				Gesamt:	777,50
		Förderung neu ²	29.883,60 €		
			Arbeitszeit / Wo.	mindestens	62,20
			Arbeitszeit / Wo.	empfohlen	77,75

¹ Kindergarten in kommunaler Trägerschaft² Berechnung der Förderung: Zahl der jeweiligen Kinder x Buchungszeitfaktor x Gewichtungsfaktor x Basissatz³ Anstellungsschlüssel = Buchungszeit / Wochenarbeitszeit⁴ bisherige pauschale Förderung nach dem BayKiG